



# Datenschutzrichtlinie NAK Schweiz

---

Datum: vom 1. März 2019 (Stand am 1. September 2023)

---

## Inhalt

Präambel	2
§ 1 Bedeutung, Ziel, Zugänglichkeit	2
§ 2 Geltungsbereich	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	3
§ 4 Datenschutzorganisation	4
§ 5 Umgang mit personenbezogenen Daten	5
§ 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten	6
§ 7 Datenübermittlung	6
§ 8 Externe Dienstleister	7
§ 9 Aufbewahrung, Archivierung und Löschung	7
§ 10 Datenminimierung, Privacy by Design/Privacy by Default	8
§ 11 Rechte von betroffenen Personen	8
§ 12 Auskunftersuchen Dritter über betroffene Personen	9
§ 13 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten	10
§ 14 Schulung	10
§ 15 Datengeheimnis, Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit	10
§ 16 Beschwerden	11
§ 17 Audits	11
§ 18 Interne Ermittlungen	11
§ 19 Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit von Daten	11
§ 20 Datenschutz-Folgenabschätzung	12
§ 21 Verletzungen des Schutzes von Daten („Datenpanne“)	13
§ 22 Folgen von Verstössen	13
§ 23 Rechenschaftspflicht und Nachweisbarkeit	13
§ 24 Aktualisierung der Richtlinie	13
§ 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	14

## Präambel

Seit dem 25. Mai 2018 gilt die europäische [Datenschutz-Grundverordnung \(DSGVO\)](#). Sie ist vordergründig in den EU- und EWR-Staaten anwendbar. In gewissen Fällen findet sie auch Anwendung für Drittstaaten wie die Schweiz. NAK Schweiz, als Verein nach schweizerischem Recht, untersteht in erster Linie dem Schweizer Recht und damit dem [schweizerischen Datenschutzgesetz \(DSG\)](#). Dieses Gesetz wurde mit Wirkung per 1. September 2023 total revidiert. Inhaltlich enthält es grösstenteils die DSGVO. Aufgrund dessen sowie der starken Vernetzung der NAK Schweiz mit Europa und der weltweit zunehmenden Akzeptanz und inhaltlichen Verbreitung der DSGVO, orientiert sich die vorliegende Datenschutzrichtlinie ebenfalls an der DSGVO. Wichtige schweizerische Eigenheiten werden entsprechend berücksichtigt.

Die DSGVO wie auch das DSG sind per se nichts komplett Neues. So war bereits im früheren DSG relativ konkret festgehalten, unter welchen Bedingungen welche Daten für welche Zwecke erhoben und verarbeitet werden durften. Die DSGVO wie auch das heutige DSG haben diese Regelungen verschärft und verpflichten die Verantwortlichen (jene natürliche Person und/oder Organisation, die Daten erhebt/verarbeitet) zu transparenterer und nachvollziehbarer Dokumentation der erhobenen Daten. Der wichtigste Grundsatz ist die Datenminimierung. Dies bedeutet, nur jene Daten zu erheben, die zu einem bestimmten Zweck benötigt werden und diese sobald wie möglich wieder zu löschen. Für alle, die Daten erheben und verarbeiten, bedeutet dies, sich intensiv mit dem eigenen Tun und den eigenen Arbeitsprozessen auseinanderzusetzen und diese ggf. zu adaptieren. Denn es gibt keine allgemein gültigen Vorlagen, die ohne Zutun einfach implementiert werden können.

### § 1 Bedeutung, Ziel, Zugänglichkeit

- (1) Diese Datenschutzrichtlinie ist die verbindliche Basis für einen rechtskonformen und nachhaltigen Schutz personenbezogener Daten («Personendaten») bei der Neuapostolischen Kirche Schweiz (im Folgenden «NAK Schweiz» oder «der Verantwortliche» genannt). Sie ist die Grundlage für alle Umsetzungsdokumente wie z.B. die Handlungshinweise für Amtsträgerinnen und Amtsträger.
- (2) Die Datenschutzrichtlinie muss für alle Amtsträgerinnen und Amtsträger, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie alle Mitarbeitenden der Verwaltung NAK Schweiz jederzeit leicht zugänglich sein. Daher wird sie im nak-intern sowie auf der Website von NAK Schweiz publiziert.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Datenschutzrichtlinie findet Geltung für das Gebiet der NAK Schweiz. Für die Kirchengemeinden im Gebiet der NAK Schweiz gelten insbesondere die Handlungshinweise «Datenschutz im Gemeindealltag».
- (2) Sie gilt persönlich für alle Personen, die in einem ehren-, neben-, oder vollamtlichen Dienst- oder anderen Verhältnis zur NAK Schweiz (z.B. Beauftragung als Gemeindevorsteher) oder ihren Einrichtungen und Institutionen stehen sowie allen Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Neuapostolischen Kirche (siehe dazu auch im [Katechismus, Kap. 7.1 Das Amt und die Dienste](#)). Ebenso gilt diese Richtlinie für Personen, die in irgendeinem Auftrags- oder Dienstleistungsverhältnis zur NAK Schweiz stehen.

- (3) Die Gebote und Verbote dieser Datenschutzrichtlinie gelten für jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, unabhängig ob dieser elektronisch, in Papierform oder mündlich erfolgt. Ebenso beziehen sie alle Arten von *betroffenen Personen* (z.B. eine Schwester oder ein Bruder, eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger, eine Mitarbeitende oder einen Mitarbeitenden der Verwaltung NAK Schweiz, usw.) in ihren Geltungsbereich ein.

### § 3 Begriffsbestimmungen

- (1) *Personenbezogene Daten (CH: Personendaten)*<sup>1</sup> sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (betroffene Person). Daten der Geschwister gehören dabei ebenso zu den personenbezogenen Daten wie Personaldaten und Daten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern. Beispielsweise lässt der Name eines Ansprechpartners ebenso einen Rückschluss auf eine natürliche Person zu, wie seine E-Mail-Adresse. Es genügt, wenn die jeweilige Information mit dem Namen der betroffenen Person verbunden ist oder unabhängig hiervon aus dem Zusammenhang hergestellt werden kann. Ebenso kann eine Person bestimmbar sein, wenn die Information mit einem Zusatzwissen erst verknüpft werden muss, so z.B. beim Geburtsdatum, der Personalnummer oder der IP-Adresse. Das Zustandekommen der Information ist für einen Personenbezug unerheblich. Auch Fotos, Video- oder Tonaufnahmen können personenbezogene Daten darstellen.
- (2) *Besondere Kategorien personenbezogener Daten (CH: besonders schützenswerte Personendaten)* sind Informationen, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen sowie eine eventuelle Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen kann sowie genetische Daten, biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben bzw. der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person und Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe sowie Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.
- (3) *Verarbeitung (CH: Bearbeiten)* ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführter Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.
- (4) *Einschränkung der Verarbeitung (CH: Einschränkung der Bearbeitung)* ist die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken.
- (5) *Profiling oder Profiling mit hohem Risiko*: da die NAK Schweiz als verantwortungsbewusste Organisation auf Profiling jeglicher Art verzichtet, werden diese Begriffe hier nicht weiter erläutert.

---

<sup>1</sup> In Englisch: «personal data» oder «personal information».

- (6) *Anonymisierung / Pseudonymisierung*: Personenbezogene Daten gelten dann als *anonymisiert*, wenn die Person nicht mehr bestimmbar ist. Unter «anonymisieren» versteht man jeglichen Vorgang, durch den die Zuordnung von Daten zu einer konkreten Person verhindert wird oder nur noch mit aussergewöhnlichem Aufwand möglich ist. Bei der *Pseudonymisierung* hingegen werden alle identifizierenden Daten durch einen neutralen Datensatz (Pseudonym) ersetzt. Die Pseudonymisierung lässt sich rückgängig machen (solange eine Korrespondenztabelle besteht und zugänglich ist, die eine Zusammenführung der beiden Datenteile ermöglicht). Die Anonymisierung indes ist endgültig. Nur vollkommen anonymisierte Daten gelten nicht mehr als personenbezogene Daten und fallen folglich nicht mehr unter das Datenschutzgesetz.
- (7) *Verantwortlicher* ist die natürliche oder juristische Person (vorliegend ist der Verantwortliche einzig die NAK Schweiz), Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
- (8) *Auftragsverarbeiter (CH: Auftragsbearbeiter)* ist eine natürliche oder juristische Person (z.B. das für den technologischen Unterhalt der Mitgliederverwaltung/MDV im NAK-Portal<sup>2</sup> beauftragte Unternehmen), Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.
- (9) *Empfänger* ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht.
- (10) *Dritter* ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, ausser der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
- (11) Eine *Einwilligung* der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

#### § 4 Datenschutzorganisation

- (1) Die NAK Schweiz hat einen Datenschutzbeauftragten (*CH: Datenschutzberaterin* oder *Datenschutzberater*)<sup>3</sup> bestellt. Diesen erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Neuapostolische Kirche Schweiz  
Datenschutzbeauftragter  
Ueberlandstrasse 243  
8051 Zürich  
Schweiz

---

<sup>2</sup> MDV = Mitgliederdatenverwaltung (die MDV ist Teil des NAK-Portals).

<sup>3</sup> Der Einfachheit halber wird vorliegend, entsprechend der Bezeichnung in der DSGVO, lediglich die männliche Schreibweise verwendet.

E-Mail: [privacy@nak.ch](mailto:privacy@nak.ch)

- (2) Der Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) und der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie anderen gesetzlichen Vorgaben, einschliesslich der Vorgaben dieser und anderer Richtlinien der NAK Schweiz zum Datenschutz. Der Datenschutzbeauftragte berät und unterrichtet den Verwaltungsleiter BAB Schweiz<sup>4</sup> hinsichtlich bestehender Datenschutzpflichten und ist zuständig bei der Kommunikation mit dem [Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten \(EDÖB\)](#). Ausgewählte Prozesse werden stichprobenartig, risikoorientiert und in angemessenen Zeitabständen durch ihn auf ihre Datenschutzkonformität hin kontrolliert.
- (3) Der Datenschutzbeauftragte nimmt seine Aufgaben weisungsfrei und unter Anwendung seines Fachwissens wahr. Er berichtet unmittelbar dem Verwaltungsleiter BAB Schweiz.
- (4) Der Verwaltungsleiter BAB Schweiz und die Mitarbeitenden der Verwaltung NAK Schweiz haben den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 5 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind jeweils die **Grundsätze des Datenschutzgesetzes** zu beachten: Rechtmässigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit der personenbezogenen Daten, Speicherbegrenzung («Recht auf Vergessen»), Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit («Informationssicherheit» oder «Datensicherheit») und Rechenschaftspflicht.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich wie folgt verarbeitet werden (beispielhafte Aufzählung):
  - die betroffene Person oder die Träger der elterlichen Sorge bzw. der Vormund haben in die Datenverarbeitung eingewilligt,
  - die Daten sind nötig, um einen Vertrag mit der betroffenen Person vorzubereiten oder zu erfüllen (z.B. eine Mitgliedschaft, ein Anstellungsvertrag oder ein Dienstleistungsvertrag),
  - ein staatliches Gesetz hat hierzu verpflichtet (z.B. gesetzliche Aufbewahrungspflichten),
  - ein kirchliches oder ein sonstiges Interesse besteht und die Interessen, Grundfreiheiten oder Grundrechte der betroffenen Personen nicht überwiegen (z.B. das Interesse an der Archivierung kirchenhistorisch wichtiger Dokumente oder das Interesse an der Information der Mitglieder oder die Nutzung der postalischen Anschrift von ehemaligen Geschwistern einer Kirchengemeinde zur Einladung an eine Jubiläumsfeier),
  - lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder eines Dritten dies erfordern (z.B. Herausgabe von Kontaktdaten im Rahmen eines medizinischen Notfalls).
- (3) Abweichend zu Absatz (2) dürfen alle Amtsträgerinnen und Amtsträger zum Zweck ihres Seelsorgeauftrags eigene Aufzeichnungen («persönliche Notizen») führen. Dies hat sich jedoch auf jene Kirchenmitglieder zu beschränken, die sie im Rahmen des Seelsorgeauftrages persönlich betreuen. Der Inhalt dieser Aufzeichnungen muss in einem direkten Bezug zur Seelsorgetätigkeit stehen. Diese Aufzeichnungen dürfen niemandem zugänglich gemacht

---

<sup>4</sup> BAB Schweiz = Bezirksapostelbereich Schweiz

werden. Dazu hat die betreffende Amtsträgerin oder der betreffende Amtsträger geeignete technische oder organisatorische Massnahmen zum Schutz dieser Daten zu treffen.

- (4) Die Änderung einer Ziel- und Zweckbestimmung, die einem Datenumgang ursprünglich zugrunde gelegt wurde, ist – neben der erklärten Einwilligung durch die betroffene Person – nur zulässig, wenn der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist (z.B. beim Übertritt in eine andere Unterrichtsstufe). Hierbei sind insbesondere die vernünftigen Erwartungen der betroffenen Person hinsichtlich einer solchen Weiterverarbeitung gegenüber der NAK Schweiz, die Art der verwendeten Daten, die Folgen für die betroffene Person sowie Möglichkeiten einer Verschlüsselung oder Pseudonymisierung zu berücksichtigen.
- (5) Die betroffene Person ist bei der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten umfassend über den Umgang mit ihren Daten zu informieren. Die Information hat die Zweckbestimmung, die Identität der verantwortlichen Stelle, die Empfänger ihrer personenbezogenen Daten sowie alle sonstigen Informationen im Sinne des Art. 19 DSG (Rechtsgrundlage DSGVO: Art. 13 DSGVO) zu beinhalten, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Die Information ist in einer verständlichen und leicht zugänglichen Form sowie einer möglichst einfachen Sprache zu verfassen.
- (6) Personenbezogene Daten müssen sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neusten Stand sein. Der Umfang der Datenverarbeitung sollte hinsichtlich der festgelegten Zweckbestimmung erforderlich und relevant sein. Die Verwaltung NAK Schweiz hat hierfür entsprechende Prozesse vorzusehen. Dazu ist sie durch den Kirchenpräsidenten weisungsbefugt. Ebenso sind Datenbestände regelmässig auf ihre Richtigkeit, Erforderlichkeit und Aktualität hin zu überprüfen.

## § 6 Besondere Kategorien personenbezogener Daten

- (1) Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder ausnahmsweise aufgrund einer expliziten gesetzlichen Erlaubnis erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Ferner sind zusätzliche technische und organisatorische Massnahmen (z.B. Verschlüsselung beim Transport, minimale Rechtevergabe) zum Schutz solcher Daten zu ergreifen.

## § 7 Datenübermittlung

- (1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dritte ist nur aufgrund gesetzlicher Erlaubnis oder der Einwilligung der betroffenen Person zulässig.
- (2) Befindet sich der Empfänger personenbezogener Daten ausserhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, bedarf es besonderer Massnahmen zur Wahrung der Rechte und Interessen der betroffenen Personen. Eine Datenübermittlung ist zu unterlassen, wenn bei der empfangenden Stelle kein angemessenes Datenschutzniveau vorhanden ist oder dieses nicht mittels entsprechender Schutzmassnahmen wie einer vertraglichen Regelung (insb. den Standardvertragsklauseln der EU) gewährleistet werden kann.

## § 8 Externe Dienstleister

- (1) Sofern externe Dienstleister (z.B. IT-Dienstleister, Dienstleister zur Aktenaufbewahrung oder Aktenvernichtung, u.a.) Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten sollen, ist der Datenschutzbeauftragte vorab zu informieren.
- (2) Externe Dienstleister mit einem möglichen Zugriff auf personenbezogene Daten sind vor der Auftragserteilung sorgfältig auszuwählen. Die Auswahl ist zu dokumentieren und sollte insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigen:
  - fachliche Eignung des externen Dienstleisters für den konkreten Datenumgang
  - technisch-organisatorische Sicherheitsmassnahmen
  - Erfahrung des Anbieters im Markt
  - sonstige Aspekte, die auf die Zuverlässigkeit des externen Dienstleisters schliessen lassen (Datenschutz-Dokumentationen, Kooperationsbereitschaft, Reaktionszeiten, usw.)
- (3) Soll ein externer Dienstleister personenbezogene Daten im Auftrag der Kirche erheben, verarbeiten oder nutzen, bedarf es des Abschlusses eines Auftragsverarbeitungsvertrags («AVV»). Hierin sind Datenschutz- und IT-Sicherheitsaspekte zu regeln. Alle externen Dienstleister werden ausserdem schriftlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Die externen Dienstleister sind im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten technisch-organisatorischen Massnahmen («TOM») regelmässig zu überprüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.

## § 9 Aufbewahrung, Archivierung und Löschung

- (1) Als Grundsatz gilt: personenbezogene Daten, die nicht mehr benötigt werden und auch nicht archivwürdig sind, müssen dauerhaft gelöscht bzw. vernichtet werden (z.B. mittels Aktenvernichter).
- (2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist, die Einwilligung für die Speicherung widerrufen wurde oder sie für die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.
- (3) Ausnahmen sind:
  - anonymisierte personenbezogene Daten
  - gesetzliche Aufbewahrungspflichten
  - personenbezogene Daten, welche im Rahmen einer unwiderruflichen und nicht wiederholbaren heiligen Handlung wie der Taufe oder Versiegelung erhoben worden sind oder für allfällige spätere kirchliche Handlungen wie z.B. Eheschliessung oder Beerdigung benötigt werden (z.B. Taufbescheinigung, Versiegelungsbescheinigung)
  - personenbezogene Daten, welche zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden müssen
  - berechtigtes Interesse der Kirche an der Archivierung kirchenhistorisch wichtiger Dokumente

- (4) Einzelheiten sind in einem Lösch- und Archivierungskonzept zu regeln (inkl. der Datensicherung).

## § 10 Datenminimierung, Privacy by Design/Privacy by Default

- (1) Der Umgang mit personenbezogenen Daten ist an dem Ziel auszurichten, so wenige Daten wie möglich von einer betroffenen Person zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen („Datenminimierung“). Insbesondere sind personenbezogene Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit dies nach dem Verwendungszweck möglich ist. Beispielsweise wird es im Rahmen einer statistischen Auswertung von Daten nicht notwendig sein, den vollen Namen einer betroffenen Person zu kennen und zu verwenden. Vielmehr kann diese Information durch einen Zufallswert ersetzt werden, der eine Unterscheidbarkeit der zugrunde liegenden Information ebenfalls gewährleisten kann.
- (2) Entsprechendes gilt für die Auswahl und Gestaltung von Datenverarbeitungssystemen (z.B. die MDV im NAK-Portal). Der Datenschutz ist von Anfang an in die Spezifikationen und die Architektur von Datenverarbeitungssystemen zu integrieren, um die Einhaltung der Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre und des Datenschutzes zu erleichtern, so insbesondere den Grundsatz der Datenminimierung.

## § 11 Rechte von betroffenen Personen

- (1) Die Ausübung der nachstehenden Rechte wie z.B. die Auskunftserteilung muss die richtige Person betreffen. Daher ist **jeweils vorgängig die Berechtigung des Antragsstellers sowie dessen Identität zweifelsfrei festzustellen**.
- (2) Betroffene Personen haben das **Recht auf Auskunft** über alle personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert sind und/oder bearbeitet werden.
- (3) Die Auskunftserteilung erfolgt in der Regel schriftlich, es sei denn die betroffene Person hat den Antrag auf Auskunft elektronisch gestellt. Die Auskunft ist innerhalb von 30 Tagen seit Eingang des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Die NAK Schweiz teilt der betroffenen Person insbesondere mit (vgl. Art. 25 Abs. 2 DSGVO): alle über sie vorhandenen Daten einschliesslich der verfügbaren Angaben über die Herkunft der Daten; den Zweck und gegebenenfalls die Rechtsgrundlagen des Bearbeitens sowie die Kategorien der bearbeiteten personenbezogenen Daten, der an der Datenbearbeitung Beteiligten und allfällige Datenempfänger.
- (4) Die betroffenen Personen haben einen **Anspruch auf Berichtigung** ihrer personenbezogenen Daten, wenn sich diese als unrichtig erweisen. Ebenso können sie die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.
- (5) Die betroffene Person hat das **Recht auf Löschung** ihrer personenbezogenen Daten unter den folgenden Voraussetzungen:
  - die Kenntnis der Daten ist zur Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich,
  - die betroffene Person hat eine Einwilligung widerrufen und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung,



- ihre Verarbeitung ist unzulässig,
- die betroffene Person legt Widerspruch gegen die Verarbeitung ein oder beruft sich auf ein Widerspruchsrecht aufgrund einer besonderen – zu begründenden – persönlichen Situation,
- es handelt sich um besondere personenbezogene Daten, deren Richtigkeit nicht bewiesen werden kann, oder
- es besteht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur Datenlöschung.

Besteht eine Verpflichtung zur Löschung und wurden die personenbezogenen Daten zuvor öffentlich gemacht, sind weitere Verantwortliche für die Datenverarbeitung über ein Löschbegehren der betroffenen Person hinsichtlich aller Kopien ihrer Daten sowie aller Links zu diesen Daten zu informieren.

- (6) Die betroffene Person kann die **Einschränkung der Verarbeitung** ihrer Daten verlangen, wenn
- die Richtigkeit ihrer personenbezogenen Daten strittig ist (z.B. falsch erfasster Name nach erfolgter Eheschliessung). Diese Einschränkung der Verarbeitung gilt jedoch nur so lange, bis die Richtigkeit durch die zuständige Organisationseinheit (z.B. die Verwaltung NAK Schweiz oder die Kirchengemeinde, wo die betroffene Person zugehört) geklärt ist oder
  - die Verarbeitung unzulässig ist, die betroffene Person die Datenlöschung aber ablehnt, oder
  - die NAK Schweiz die personenbezogenen Daten für Zwecke der Verarbeitung nicht mehr benötigt, die betroffene Person die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
  - die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung aufgrund einer besonderen Situation eingelegt hat und die zuständige Organisationseinheit (z.B. die Verwaltung NAK Schweiz oder die Kirchengemeinde, wo die betroffene Person zugehört) noch mit der Prüfung des Widerspruchs befasst ist.
- (7) **Weitere gesetzlich verankerte Rechte sind:** Bestreitungsvermerk; Widerruf und Widerspruch; Datenherausgabe und -übertragung.
- (8) Die betroffene Person ist spätestens innerhalb eines Monats über alle ergriffenen Massnahmen, die auf ihren Antrag hin erfolgt sind, zu informieren.
- (9) Der Datenschutzbeauftragte steht bei der Wahrung der Betroffenenrechte beratend zur Verfügung.

## § 12 Auskunftersuchen Dritter über betroffene Personen

- (1) Die NAK Schweiz gibt grundsätzlich keine personenbezogenen Daten an Dritte weiter. Sollte eine Stelle Informationen über betroffene Personen fordern, so beispielsweise eine Behörde oder eine soziale Einrichtung, ist eine Weitergabe von Informationen nur zulässig, wenn
- die Auskunft ersuchende Stelle ein berechtigtes Interesse hierfür darlegen kann, und
  - eine gesetzliche Norm zur Auskunft verpflichtet, sowie
  - die Identität des Anfragenden oder der anfragenden Stelle zweifelsfrei feststeht.

### § 13 Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten

- (1) Die NAK Schweiz führt ein Verzeichnis über alle Datenverarbeitungen und verantwortlichen Personen dieser Datenverarbeitungen. Der Datenschutzbeauftragte kann zur Beratung hinsichtlich der gesetzlich geforderten Informationen hinzugezogen werden.
- (2) Die NAK Schweiz stellt der zuständigen Datenschutzbehörde das Verzeichnis auf Anfrage zur Verfügung. Zuständig hierfür ist der Datenschutzbeauftragte im Einvernehmen mit dem Verwaltungsleiter BAB Schweiz.

### § 14 Schulung

- (1) Personen, die ständig oder regelmässig Zugang zu personenbezogenen Daten der NAK Schweiz haben, solche Daten erheben oder Systeme zur Verarbeitung solcher Daten entwickeln, sind in geeigneter Weise über die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu schulen. Der Datenschutzbeauftragte entscheidet im Einvernehmen mit dem Verwaltungsleiter BAB Schweiz über Form und Turnus der entsprechenden Schulungen.

### § 15 Datengeheimnis, Seelsorgegeheimnis und Amtsverschwiegenheit

- (1) Personen, welche für die Verwaltung NAK Schweiz tätig sind, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Sie sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf einen vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten (Unterzeichnen einer Geheimhaltungserklärung).
- (2) Personen mit besonderen Geheimhaltungsverpflichtungen (z.B. MDV-Verantwortliche) werden ergänzend darauf schriftlich verpflichtet.
- (3) Aufzeichnungen («persönliche Notizen»), die in Ausübung eines kirchlichen Seelsorgeauftrages erstellt werden, dürfen dritten Personen nicht zugänglich sein. Die besonderen Bestimmungen über den Schutz des Seelsorgegeheimnisses bleiben unberührt. Gleiches gilt für die sonstigen Verschwiegenheitsverpflichtungen zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen.
- (4) Diese Geheimhaltungspflichten sind zeitlich unbefristet. Sie gelten auch für Informationen, die vor der allfälligen Unterzeichnung einer Geheimhaltungserklärung ausgetauscht oder zugänglich gemacht worden sind. Sie sind unwiderruflich und bleiben auch nach Beendigung der Zusammenarbeit bzw. des Vertragsverhältnisses oder der Erfüllung der vereinbarten Leistungen sowie nach Auflösung eines Arbeits- oder Auftragsverhältnisses weiter.

## § 16 Beschwerden

- (1) Jede betroffene Person hat das Recht, sich über eine Verarbeitung ihrer Daten zu beschwe-  
ren, sollte sie sich hierdurch in ihren Rechten verletzt fühlen.
- (2) Die zuständige Stelle für die oben genannten Beschwerden ist der Datenschutzbeauftragte  
als interne, unabhängige und weisungsfreie Instanz.

## § 17 Audits

- (1) Um ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten, können relevante Prozesse durch regel-  
mässige Audits interner Stellen oder durch externe Auditoren überprüft werden. Im Falle der  
Feststellung eines Verbesserungspotentials sind unmittelbare Abhilfemassnahmen zu tref-  
fen.
- (2) Die beim Audit gewonnenen Erkenntnisse sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der  
Datenschutzbeauftragten, dem Verwaltungsleiter BAB Schweiz sowie den Fachverantwortli-  
chen für den jeweiligen Prozess zu übergeben.
- (3) Ein Audit ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle im Bericht dokumentierten Massnahmen  
umgesetzt sind. Bei Bedarf werden Follow-up-Audits durchgeführt, indem Empfehlungen des  
initialen Audits einer Überprüfung ihrer Implementierung unterzogen werden.

## § 18 Interne Ermittlungen

- (1) Massnahmen zur Sachverhaltsaufklärung und zur Vermeidung oder Aufdeckung von Strafta-  
ten oder schwerwiegenden Pflichtverletzungen sind unter genauer Beachtung der einschlä-  
gigen gesetzlichen Datenschutzvorschriften durchzuführen. Insbesondere muss die damit  
einhergehende Datenerhebung und -verwendung zum Erreichen des Ermittlungszwecks er-  
forderlich, angemessen und mit Blick auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen  
verhältnismässig sein.
- (2) Die betroffene Person ist so bald wie möglich über die zu ihrer Person durchgeführten Mass-  
nahmen zu informieren.
- (3) Bei allen Formen der internen Ermittlungen ist die Datenschutzbeauftragte hinsichtlich der  
Auswahl und Ausgestaltung der Massnahmen vorab einzubeziehen.

## § 19 Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit von Daten

- (1) In Abhängigkeit der Art, des Umfangs, der Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie  
der Eintrittswahrscheinlichkeit hat für jedes Verfahren (z.B. Entwicklung einer neuen Daten-  
bank mit personenbezogenen Daten von Kirchenmitgliedern) eine dokumentierte Schutzbe-  
darfsfeststellung und Analyse hinsichtlich der Risiken für die betroffenen Personen zu erfol-  
gen.

- (2) Zur Wahrung der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit von Daten («Informationssicherheit» bzw. «Datensicherheit») wird ein allgemeines Sicherheitskonzept in Abhängigkeit der Schutzbedarfsfeststellung und Risikoanalyse erstellt, das für alle Verfahren verbindlich ist. Hierin ist insbesondere der Stand der Technik ebenso zu berücksichtigen, wie Mittel und Massnahmen zur Verschlüsselung und Datensicherung. Das Sicherheitskonzept ist hinsichtlich der Wirksamkeit der dort vorgesehenen technisch-organisatorischen Massnahmen regelmässig zu überprüfen, zu bewerten und zu evaluieren.
- (3) Es ist zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können. Türen unbesetzter Räume sind zu verschliessen. Wirksame Massnahmen zur Zugangskontrolle an Geräten müssen vorhanden und aktiviert sein. Systemzugänge sind in Abwesenheit stets zu sperren.
- (4) Passwörter ermöglichen einen Zugang zu Systemen und den darin gespeicherten personenbezogenen Daten. Sie stellen eine persönliche Kennung des Nutzers dar und sind nicht übertragbar. Es ist sicherzustellen, dass Passwörter stets unter Verschluss gehalten werden. Passwörter müssen eine minimale Länge von acht Zeichen aufweisen und aus einem Zeichenmix bestehen (Grossbuchstaben, Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen). Passwörter dürfen nicht in einem Wörterbuch vorkommen oder aus leicht zu erratenden Begriffen gebildet werden, insbesondere nicht Begriffe, die im Zusammenhang mit der NAK Schweiz stehen.
- (5) Zugriffe auf personenbezogene Daten sollen nur diejenigen Personen erhalten, die im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung Kenntnis von den jeweiligen Daten erhalten müssen („Need-to-know-Prinzip“). Zugriffsberechtigungen müssen genau und vollständig festgelegt und dokumentiert sein.
- (6) Datenübertragungen durch öffentliche Netze sind nach Möglichkeit zu verschlüsseln. Eine Verschlüsselung hat zwingend zu erfolgen, falls der Schutzbedarf der personenbezogenen Daten dies erfordert.
- (7) Wartungsarbeiten an Systemen oder Telekommunikationseinrichtungen durch externe Dienstleister sind zu beaufsichtigen. Ferner ist zu gewährleisten, dass Dienstleister nicht unbefugt auf personenbezogene Daten zugreifen können. Fernwartungszugänge sind nur im Einzelfall zu gewähren und müssen dem Prinzip der minimalen Rechtevergabe folgen. Fernwartungsaktivitäten sind nach Möglichkeit aufzuzeichnen oder zu protokollieren.

## § 20 Datenschutz-Folgenabschätzung

- (1) Die NAK Schweiz erstellt vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung für Datenbearbeitungen, welche ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringen kann.
- (2) Die Datenschutzbeauftragte berät die NAK Schweiz bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung sowie bezüglich der Frage, wann Datenbearbeitungen ein hohes Risiko für betroffene Personen beinhalten können.

## § 21 Verletzungen des Schutzes von Daten („Datenpanne“)

- (1) Sollten Daten der NAK Schweiz oder einer Kirchengemeinde unrechtmässig Dritten offenbart worden sein, ist darüber unverzüglich der Verwaltungsleiter BAB Schweiz zu informieren. Dieser bezieht sogleich den Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung ein.
- (2) Die Meldung hat alle relevanten Informationen zur Aufklärung des Sachverhalts zu umfassen, insbesondere die empfangende Stelle, die betroffenen Personen sowie Art und Umfang der übermittelten Daten.
- (3) Die Erfüllung einer etwaigen Meldepflicht gegenüber dem [EDÖB](#) erfolgt ausschliesslich durch den Datenschutzbeauftragten im Einvernehmen mit dem Verwaltungsleiter BAB Schweiz. Betroffene Personen werden durch die Kirchenleitung der NAK Schweiz informiert, wobei der Datenschutzbeauftragte beratend hinzugezogen wird.

## § 22 Folgen von Verstössen

- (1) Ein fahrlässiger oder gar mutwilliger Verstoss gegen diese Richtlinie kann arbeitsrechtliche Massnahmen nach sich ziehen, einschliesslich einer fristlosen oder fristgerechten Kündigung. Ebenso kommen strafrechtliche Sanktionen und zivilrechtliche Folgen wie Schadenersatz in Betracht.

## § 23 Rechenschaftspflicht und Nachweisbarkeit

- (1) Die Einhaltung der Vorgaben dieser Datenschutzrichtlinie muss jederzeit nachgewiesen werden können. Hierbei ist insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit und Transparenz getroffener Massnahmen zu achten, so beispielsweise über zugehörige Dokumentationen.

## § 24 Aktualisierung der Richtlinie

- (1) Im Rahmen der Fortentwicklung des Datenschutzrechts sowie technologischer oder organisatorischer Veränderungen wird diese Datenschutzrichtlinie regelmässig auf einen Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf hin überprüft.
- (2) Änderungen an dieser Datenschutzrichtlinie sind formlos wirksam. Die Amtsträgerinnen und Amtsträger, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie die Mitarbeitenden der Verwaltung NAK Schweiz sind umgehend und in geeigneter Art und Weise über die geänderten Vorgaben in Kenntnis zu setzen.

§ 25 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Mit der vorliegenden Datenschutzrichtlinie wird die aktuell geltende Datenschutzrichtlinie vom 1. März 2019 ersetzt.
- (2) Die Änderungen treten am 1. September 2023 in Kraft.

Zürich, 6. Juni 2023

**Für die Neuapostolische Kirche Schweiz:**



Jürg Zbinden  
Kirchenpräsident



Reto Keller  
Verwaltungsleiter